



BIV · WEIßKIRCHENER WEG 16 · 60439 Frankfurt/Main

**An alle
Landesinnungsmeister und
Obermeister
und Geschäftsstellen der LIV, LI und Innungen
des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks**

22.01.2010

Gegenüberstellung der Tarifvertragsänderungen zum Rahmentarifvertrag im Steinmetz- Steinbildhauerhandwerk per 01.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie zu dem Ihnen bereits zugesandten
Änderungstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag eine Gegenüberstellung der
geänderten Tarifvereinbarungen. Des Weiteren haben wir die Änderungen
in den Rahmentarifvertrag eingepflegt, den Sie ebenfalls als pdf-Datei
erhalten. Dieser ist für alle Innungsbetriebe auf unserer Homepage
www.biv-steinmetz.de im BIV-Servicebereich als Download verfügbar.

Geschäftsstelle:
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt am Main

Telefon 0 69/57 60 98
Telefax 0 69/57 60 90

info@biv-steinmetz.de
www.biv-steinmetz.de

Stellvertretender
Bundesinnungsmeister:
Frank Schuster

Stellvertretender
Bundesinnungsmeister:
Mando Kramer

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG FFM.
Konto-Nr. 231 044 200
BLZ 500 800 00

Postbank Frankfurt
Konto-Nr. 173 256 601
BLZ 500 100 60

Tarifvertragsänderungen RTV zum 01.01.2010	
Neu	Alt
§ 3 Arbeitszeit 4.3 Der 24. Dezember und der 31. Dezember sind arbeitsfrei und werden mit jeweils einem halben Urlaubstag verrechnet, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.	§ 3 Arbeitszeit 4.3 Der 24. Dezember ist arbeitsfrei und wird mit 4 Arbeitsstunden vergütet, sofern er auf einen Arbeitstag fällt.





Tarifvertragsänderungen RTV zum 01.01.2010	
Neu	Alt
	Der 31.12. ist arbeitsfrei und wird als Urlaubstag angerechnet, sofern er auf einen Arbeitstag fällt und sofern zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine andere Vereinbarung getroffen ist.
<p>§ 4 Arbeitszeit und Arbeitsversäumnis</p> <p>5.5 und</p> <p>5.6 und</p> <p>5.7 werden gestrichen</p>	<p>§ 4 Arbeitszeit und Arbeitsversäumnis</p> <p>5.5 bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt, einmal alle zwei Jahre für 1 Arbeitstag</p> <p>5.6 bei 25jähriger Betriebszugehörigkeit für 1 Arbeitstag,</p> <p>5.7 bei eigener Silberhochzeit, wenn an diesem Tag eine 10jährige Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers besteht, für 1 Arbeitstag.</p>
<p>§ 6 Lohngruppen</p> <p>Es werden folgende Lohngruppen und Vergütungsrelationen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steinbildhauer, Bildhauer 2. Vorarbeiter Vorarbeiter ist, wer beauftragt ist, Aufsicht über andere Mitarbeiter zu führen. 3. Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen 4. Steinschleifer 5. Steinmetzgesellen im ersten Jahr der Tätigkeit 	<p>§ 6 Lohngruppen</p> <p>Es werden folgende Lohngruppen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Steinbildhauer, Bildhauer; 1.2 Vorarbeiter, Vorarbeiter ist , wer schriftlich oder mündlich beauftragt ist, Aufsicht über andere Mitarbeiter zu führen; 1.3 Steinmetzen, Schrifthauer, Versetzer und Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen; 1.4 Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen; 1.5 Steinschleifer;



Tarifvertragsänderungen RTV zum 01.01.2010	
Neu	Alt
<p>6. Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen</p> <p>7. Steinmetzhelfer</p> <p>a. nach zwölf Monaten Beschäftigung im Steinmetzhandwerk</p> <p>b. in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung im Steinmetzhandwerk</p>	<p>1.6 Steinschleifer in den ersten 1 ½ Jahren ihrer Tätigkeit;</p> <p>1.7 Betriebshandwerker;</p> <p>1.8 Steinsäger (auch Gattersäger);</p> <p>1.9 Steinsäger in den ersten 1 ½ Jahren;</p> <p>1.10 Steinmetzhelfer.</p>
<p>§ 7 Erschwerniszuschläge Für Arbeiten, die die gewöhnliche Arbeitsbelastung erheblich übersteigen, weil sie unter gesundheitsgefährdenden Umständen zu erbringen oder besonders anstrengend ist, erhält der Arbeitnehmer einen Zuschlag von 15%.</p>	<p>§ 7 Erschwerniszuschläge 1. Anspruchsgrundlage Solange der Arbeitnehmer mit den nachstehenden Arbeiten beschäftigt wird, erhält er folgende Zuschläge:</p> <p>1.1 Umarbeiten, Überarbeiten und Abarbeiten alter Werksteine an Bauwerken nicht jedoch das Entfernen von verwitterten Materialien im Rahmen von Renovierungsarbeiten 10 %,</p> <p>1.2 Abscharrieren alter, mit Ölfarbe gestrichener Werksteine an Bauwerken 10 %,</p> <p>1.3 Hau- und Schleifarbeiten über Kopf und an schlecht erreichbaren Plätzen 15 %,</p> <p>1.4 Arbeiten auf Hängegerüsten 20 %,</p>



Tarifvertragsänderungen RTV zum 01.01.2010	
Neu	Alt
	<p>1.5 Arbeiten an Tunnelgewölben und –wänden zum Auswechseln oder Versetzen von Werksteinteilen 15 %,</p> <p>1.6 Grobe Ausbrucharbeiten mit Pressluft- und Elektrohämmern über 5 kg über 1,5 Stunden, dann von der 1.Stunde an 10 %,</p> <p>1.7 Arbeiten, die durch das vorgeschriebene Tragen einer Filterschutzmaske erschwert sind 10 %.</p>
<p>§ 8 Vergütung und Mehraufwand bei Entsendung</p> <p>3.2.2. Benutzt der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber für die Fahrt zur Bau- oder Arbeitsstelle (Hin- und Rückfahrt) ein von ihm zur Verfügung gestelltes Fahrzeug, so erfolgt die Fahrtkostenabgeltung durch Zahlung eines Kilometergeldes. Es beträgt je Arbeitstag und gefahrenen Kilometer 0,30 € wenn ein Personenkraftwagen benutzt wird bzw. 0,15 € wenn ein Zweirad benutzt wird.</p>	<p>§ 8 Vergütung und Mehraufwand bei Entsendung</p> <p>3.2.2. Benutzt der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber für die Fahrt zur Bau- oder Arbeitsstelle (Hin- und Rückfahrt) ein von ihm zur Verfügung gestelltes Fahrzeug, so erfolgt die Fahrtkostenabgeltung durch Zahlung eines Kilometergeldes. Es beträgt je Arbeitstag und gefahrenen Kilometer DM 0,52/Euro 0,26, wenn ein Personenkraftwagen benutzt wird bzw. DM 0,26/Euro 0,13 wenn ein Zweirad benutzt wird.</p>
<p>§10 Zusätzliches Urlaubsgeld</p> <p>2. Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes Alle gewerblichen Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von</p>	<p>§ 10 Zusätzliches Urlaubsgeld</p> <p>2. Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes Alle gewerblichen Arbeitnehmer, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages fallen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein zusätzliches</p>



Tarifvertragsänderungen RTV zum 01.01.2010

Neu	Alt
<p>- 15,34 € pro Urlaubstag in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein</p> <p>- 9,20 € pro Urlaubstag in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen</p> <p>Entfällt siehe auch Tarifvertrag über die Berufsbildung</p> <p>Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 neu angefügt: 4. In den Urlaubsjahren 2010, 2011 und 2012 haben alle Arbeitnehmer bis zum 55. Lebensjahr an Stelle des Anspruchs auf das zusätzliche Urlaubsgeld einen Anspruch auf Zahlung des gleichen Betrages in die Tarifliche Zusatz-Rente, wenn ein entsprechender Vertrag zur Entgeltumwandlung geschlossen wurde oder im Urlaubsjahr abgeschlossen wird. Diese Regelung entfällt mit Ablauf des Urlaubsjahres 2012 ersatzlos.</p>	<p>Urlaubsgeld in Höhe von 30 DM / 15,34 Euro pro Urlaubstag.</p> <p>Gewerbliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren (Jugendliche) erhalten 50 % des zusätzlichen Urlaubsgeldes. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteiliges zusätzliches Urlaubsgeld im Verhältnis ihrer vertraglichen zur tariflichen Arbeitszeit.</p> <p>Ziffer 4 ist neu.</p>



Tarifvertragsänderungen RTV zum 01.01.2010	
Neu	Alt
§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ziffer 4 wird gestrichen, Ziffern 5 und 6 „alt“ werden Ziffern 4 und 5 „neu“.	§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses 4. Kündigung aus anderen Gründen Wenn der Arbeitnehmer Schwarzarbeit leistet, kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.
§ 19 Inkrafttreten und Laufdauer Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.	§ 19 Inkrafttreten und Laufdauer Er kann, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2004, schriftlich gekündigt werden.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Gegenüberstellung eine einfache Handhabung der Änderungen an die Hand zu geben und stehen Ihnen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.- Betriebswirtin Gudrun Aßmus
Betriebswirtschaftliche Beratung